

Friedhofsgebührenordnung

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) haben die Gemeindegemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinden Wusterhausen, Bantikow, Gartow, Brunn, Schönberg und Metzelthin

in der Sitzung vom 17.10.2018, geändert am 04.09.2019 und am 01.12.2021
für die Friedhöfe in Wusterhausen, Bantikow, Brunn, Tramnitz und Metzelthin nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

erlassen:

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Erd- und Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre.

§ 2 Gebührentarife

		Euro
1.	Grabberechtigungsgebühren	
1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	850 €
1.2	Erdwahlgrabstätte für Kinder (bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres)	300 €
1.3	Urnenwahlgrabstätten der Größe von 1,00 m x 1,00 m für bis zu 4 Urnen	950 €
1.4	Urnengemeinschaftsgrabstätte „Naturwiese“ (inklusive Bereitstellung des Gedenksteines; die Gravur wird individuell nach Aufwand berechnet)	1350 €
1.5	Erdgemeinschaftsgrabstätte auf dem Friedhof Wusterhausen (Stein und Gravur werden individuell nach Aufwand berechnet)	950 €
1.6	Die Gebühr bei Verlängerungen der Liegezeit beträgt pro Jahr jeweils 1/20 der Grabberechtigungsgebühr.	
3.	Bestattungsgebühren	
3.1	Erdbestattungen	432 €
3.2	Urnenbeisetzungen	132 €
3.3	Samstagszuschlag	50%
3.4	Erschwernisszuschlag bei Bodenfrost ab 30 cm	10%
3.5	Trägergebühren	42 €
	Samstags	60 €
4.	Leistungen bei Trauerfeiern	
4.1	Aufbahrung in der Kapelle / Kirche	175 €
4.2	Instrumentenspiel durch vom Friedhofsträger gestellte Instrumentalisten	80 €

5.	Grabmale		
5.1	Zustimmung zur Errichtung		
	5.1.1 von stehenden Grabmalen (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre)		
	5.1.1.1 bis zu einer Breite von 0,55 m		60 €
	5.1.1.2 bis zu einer Breite von 0,80 m		110 €
	5.1.1.3 bis zu einer Breite von 1,60 m		165 €
	5.1.1.4 bei einer Breite von mehr als von 1,60 m		200 €
	5.1.2 von liegenden Grabmalen und Teilgrababdeckungen		
	5.1.2.1 Bis zu einer Größe von 0,50 m ²		50 €
	5.1.2.2 bis zu einer Größe von 0,80 m ²		90 €
	5.1.2.3 bei einer Größe von mehr als 0,80 m ²		150 €
5.2.	Sonderregelungen		
	5.2.1 Für Grabmale, für die die Zustimmung nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erteilt worden ist, werden auf Antrag die bei stehenden Grabmalen, liegenden Grabmalen und Stelen erhobene Gebühren abzüglich von 20 € erstattet, wenn der Nutzungsberechtigte den Gegenstand einschließlich der tragenden Fundamente in Absprache mit der Friedhofsverwaltung selbst entfernt und entsorgt und den Antrag innerhalb eines halben Jahres seit Erlöschen des Nutzungsrechts gestellt hat.		
6	Einzelleistungen		
6.1	Merkschild		30 €

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2022 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Wusterhausen, den 08.12.2021

L. Botke, Pfr.

